

Kattenbeck · Bugiel
Wipijewski

WALHALLA

Bayerisches Personalvertretungs- gesetz (BayPVG)

Kommentar für die Praxis
Mit Wahlordnung

13., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Rechtssicherheit für Personalräte

Dieser praktische Kommentar enthält den vollständigen Text zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz sowie die Wahlordnung – mit praxisgerechten Erläuterungen.

Neue Rechtsprechung ist ebenso berücksichtigt wie die Bekanntmachungen der Ministerien zu Zweifelsfragen.

Mit diesem Handbuch ist jedes Personalratsmitglied in der Lage, die in der Praxis auftretenden Fragen schnell und zuverlässig zu klären. Zahlreiche Erläuterungen zu einzelnen Artikeln gewährleisten sachverständiges Arbeiten.

Hervorragend geeignet für Personalratsschulungen.

Dieter Kattenbeck war langjähriger Vorsitzender eines großen Hauptpersonalrats und Landesvorsitzender einer Spitzenorganisation in Bayern. Als Mitglied des Bayerischen Senats war er auch aus Sicht der Gesetzgebung mit der Problematik des Personalvertretungsrechts vertraut.

Josef Bugiel war viele Jahre Vorsitzender eines großen Hauptpersonalrats und in mehr als zwei Jahrzehnten als Verbandsvorsitzender und Referent bei Personalratsschulungen hat er die Entwicklung des Personalvertretungsrechts intensiv begleitet. Er war stellvertretender Landesvorsitzender einer Spitzenorganisation in Bayern.

Gerhard Wipijewski ist Vorsitzender eines großen Hauptpersonalrats sowie der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte in Bayern. In diesen Funktionen wie auch als Referent bei Personalratsschulungen setzt er sich laufend eingehend mit den Fragen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes auseinander. Er ist stellvertretender Landesvorsitzender einer Spitzenorganisation in Bayern.

Kattenbeck · Bugiel
Wipijewski

Bayerisches

Personalvertretungs-

gesetz (BayPVG)

Kommentar für die Praxis
Mit Wahlordnung

13., aktualisierte Auflage



Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Bearbeitungsstand: Juni 2016

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 8097600

Schnellübersicht	Seite
Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Bayerisches Personalvertretungsgesetz	13
Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz	301
Stichwortverzeichnis	405

1
2
3

Vorwort zur 13. Auflage

Seit dem Erscheinen der 12. Auflage dieses Kommentars im Herbst 2013 hat der Gesetzgeber nur wenige Änderungen im Bayerischen Personalvertretungsgesetz vorgenommen. Im Grunde handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die sich aus den neuen Bezeichnungen und Zuständigkeiten verschiedener Staatsministerien ergeben. So ist nun auch im Bayerischen Personalvertretungsgesetz vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Rede. Mit Letzterem ist zudem ein Ressort mit über hunderttausend Beschäftigten entstanden, für die nun nur noch ein einziger Hauptpersonalrat zuständig ist. Darüber hinaus wurde innerhalb des Finanzressorts das Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung umbenannt. Diese Bezeichnung ist nunmehr in Art. 53 Abs. 1 Satz 3 anstelle der früheren aufgenommen.

Von größerer Bedeutung für Personalratsmitglieder, die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, dürfte der neugeschaffene Art. 17a des Leistungslaufbahngesetzes (LlBG) sein. Nach Art. 46 Abs. 3 Satz 5 BayPVG darf eine Freistellung nicht zu einer Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. Als Grundlage für Auswahlentscheidungen dient bei freigestellten Personalräten deshalb seit jeher eine fiktive Laufbahnnachzeichnung (vgl. Anlage 2 Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. November 1998 und 18. September 2011, C I. 4. Buchstabe c). Seit dem 1. August 2015 ist die fiktive Laufbahnnachzahlung im Art. 17a LlBG (Anlage 6) nun gesetzlich verankert. Sie gilt im Übrigen für Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in der gleichen Weise.

Für den Bereich der Mitbestimmungsrechte möchten wir Sie auf eine bedeutende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hinweisen. Mit Beschluss vom 15. März 2016 hat er entschieden, dass bei einer Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung die Personalvertretungen der aufnehmenden wie der abgebenden Dienststelle (zusätzlich) nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayPVG zu beteiligen sind, auch wenn der Betroffene mit der Abordnung einverstanden ist. Denn Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung nehmen nach Auffassung des BayVGH die endgültige Maßnahme

weitgehend vorweg, weshalb in solchen Fällen nicht nur der Betroffene, sondern auch die in der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle von der Maßnahme berührten weiteren Beschäftigten des kollektivrechtlichen Schutzes bereits zum Zeitpunkt der Abordnung bedürfen.

Gerade angesichts der Behörden- und Aufgabenverlagerungen im Rahmen der sogenannten Heimatstrategie der Bayerischen Staatsregierung könnte dieser Entscheidung in naher Zukunft größere Bedeutung zukommen.

Dann werden sich auch neugewählte Personalratsgremien mit diesen Fragen beschäftigen müssen. Denn nach den Neuwahlen am 21. Juni 2016 beginnt am 1. August 2016 die Amtszeit für die neugewählten Mitglieder der Personalratsgremien wie auch der Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Ihnen, wie allen Wiedergewählten sowie ihren Partnern auf der Dienststellenseite soll auch die durchgesehene, angepasste und ergänzte 13. Auflage ein praktischer Begleiter bei ihrer Arbeit zum Wohle der Beschäftigten sein.

Regensburg/München

*Dieter Kattenbeck
Josef Bugiel
Gerhard Wipijewski*

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ADO	Allgemeine Dienstordnung
a. F.	alte Fassung
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ARGE-HPR	Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
BayBG	Bayerisches Beamten-gesetz
BayDO	Bayerische Disziplinarordnung
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BayPVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayRKG	Bayerisches Reisekostengesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Bek.	Bekanntmachung
BesGr	Besoldungsgruppe
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BPersVG	Bundespersönalvertretungsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Dietz-Richardi	Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaften
Erl.	Erlass
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
ff.	folgende
FHVR	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

FMBek	Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
FMBI	Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
FME	EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
Fm-RdSchr.	Rundschreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
FMS	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Ilbertz/ Widmaier/ Sommer	Kommentar zum Bundespersonalvertretungsgesetz
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
KMS	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LbV	Laufbahnverordnung
MABl.	Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung
MTL II	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
o. a.	oben angegeben
OVG	Oberverwaltungsgericht
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
PR	Personalrat
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
StAnz	Bayerischer Staatsanzeiger
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
UrlVO	Urlaubsverordnung

Urt.	Urteil
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WO-BayPVG	Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

1. Gesetzestext zum BayPVG	14
2. BayPVG mit Erläuterungen	83
3. Anlage 1 – Beteiligungsrechte, Initiativmöglichkeiten, Beteiligungsformen	210
4. Anlage 2 – Reisekostenvergütung, Sachschadenersatz bei Personalratsreisen, Freistellung von Personalrats- mitgliedern	220
5. Anlage 3 – Freistellung von Personalratsmitgliedern bei den Staatlichen Schulämtern mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten	238
6. Anlage 4 – Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten	240
7. Anlage 5 – Reisekosten für Personalratsmitglieder und Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung	243
8. Anlage 6 – Fiktive Laufbahnnachzeichnung (Art. 17a LlbG) ...	245
9. Anlage 7 – Teilnahme voll freigestellter Personalrats- mitglieder an der modularen Qualifizierung	246
10. Anlage 8 – Ergebnisprotokoll über Informationsveranstal- tungen für Personalratsvorsitzende über Schwerpunkte des bayerischen Personalvertretungsrechts	248
11. Anlage 9 – Hinweise zu den ab 1. August 2013 geltenden Änderungen des Bayerischen Personal- vertretungsgesetzes (BayPVG)	271
12. Anlage 10 – Hinweise zur Beteiligung der Personalvertretung bei mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayPVG	278
13. Anlage 11 – Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern –	280
14. Anlage 12 – Modernisierungsvereinbarung	287
15. Anlage 13 – Vergütung für den Vorsitzenden der Einigungsstelle	296
16. Anlage 14 – Betriebliches Eingliederungsmanagement	299

**Bayerisches Personalvertretungsgesetz
(BayPVG)****in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349)****BayRS 2035-1-F****1**

geändert durch	betroffen sind
----------------	----------------

Gesetz

vom 23. März 1989 (GVBl. S. 81)

Gesetz

vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 704)

Gesetz

vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 237)

Gesetz

vom 28. Dezember 1992 (GVBl. S. 779)

Gesetz

vom 29. Dezember 1992 (GVBl. S. 800)

Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 392)

Gesetz

vom 10. August 1994 (GVBl. S. 766)

Gesetz

vom 13. Mai 1995 (GVBl. S. 171)

Gesetz

vom 2. April 1996 (GVBl. S. 123)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen

Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen

Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur

Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe
von Studienplätzen

vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 443)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes

über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und

weiterer Gesetze

vom 24. März 2003 (GVBl. S. 262)

geändert durch	betroffen sind
Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl. S. 491)	
Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ und zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138)	
2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287)	
Bayerisches Disziplinargesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665)	Art. 4, 5, 13, 14, 17, 19, 26, 30, 33, 38, 53, 71, 75, 76, 78, 82, 85
Bayerisches Hochschulrechtsanpassungsgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 303)	Art. 4, 6, 7
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 276)	Art. 7, 10, 13, 14, 20, 21, 26, 27, 29, 36, 39, 44, 48, 52–54, 56, 58, 60, 64, 69, 70, 72, 73, 75–80, 83c, 85, 86, 88
Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 348)	Art. 54
Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamten-gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400)	Art. 2, 46, 50, 75, 80a, 85
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes, des Bayerischen Beamten-gesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 605)	Art. 10, 27, 31, 60
Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410)	Art. 10, 69, 77a, 78